

In der Sitzung der SK 22 am 27.02.2013 wurde die folgende Protokollerklärung zur Einführung und Vergütungsberücksichtigung des Bundesfreiwilligendienstes vereinbart. Diese ersetzt zugleich die Protokollerklärung vom 27.06.2011:

Protokollerklärung zum LRV M-V SGB XII stationär/teilstationär Stand 01.07.2007:

- Die Parteien des Landesrahmenvertrages sind sich darüber einig, dass aufgrund des Ersetzens des Zivildienstes durch den Bundesfreiwilligendienst in den Anlagen des Landesrahmenvertrags die jeweils unter Zivi/FSJ ausgewiesenen Personalschlüssel, anstelle für Zivildienstleistende jetzt für Bundesfreiwilligendienstleistende beim Abschluss von Einzelvereinbarungen auf Antrag Berücksichtigung finden.
- Die Aufnahme und die Beendigung des Bundesfreiwilligendienstes in dem jeweiligen Leistungstyp werden dem Kommunalen Sozialverband M-V und dem örtlichen Sozialhilfeträger durch die beschäftigende Einrichtung angezeigt.
- Es besteht Einigung, dass für die Zeit der Beschäftigung von Bundesfreiwilligendienstleistenden ein entsprechender Zuschlag aufgeteilt auf Grund- und Maßnahmepauschale vereinbart und vergütet werden kann. Ein Nachweis der Beschäftigung ist durch die beschäftigende Einrichtung zu erbringen und löst die Zuschlagszahlung aus. Die Einrichtungsträger sind verpflichtet, die Beendigung der Beschäftigung unverzüglich anzuzeigen, womit die Zahlung des Zuschlages grundsätzlich endet, wobei dieser Erklärung die Erkenntnis zugrunde liegt, dass zeitlich befristete Abweichungen von der dauerhaften Beschäftigung auch im Bundesfreiwilligendienst nicht zu vermeiden sind.

Bei den Bedingungen zur Finanzierung führen unvermeidbare zeitlich befristete Abweichungen von der Anzahl der vereinbarten Freiwilligen nicht zur Kürzung der finanziellen Beteiligung des Sozialhilfeträgers, wenn eine kurzfristige Wiederbesetzung konkret absehbar ist. Die Wiederbesetzung hat in der Regel binnen Monatsfrist zu erfolgen und kann in begründeten Einzelfällen nach vorheriger Rücksprache mit den Kostenträgern bis zu 3 Monate dauern.

Änderungsbegründung:

Die Aufgaben, die auf die sozial engagierten Menschen warten, sind mit denen die im Rahmen des Zivildienstes angefallen sind, identisch. Sie sollen das Freiwillige Soziale Jahr und das Freiwillige Ökologische Jahr ergänzen.

Der Bundesfreiwilligendienst wird in der Regel ganztägig als überwiegend praktische Hilfstätigkeit in gemeinwohlorientierten Einrichtungen geleistet. Der Bundesfreiwilligendienst kann zwar flexibel ausgestaltet werden, allerdings muss er arbeitsmarktnutral sein. Dem Ersatz regulärer Arbeitsplätze durch billigere Freiwillige wird durch eine Überprüfung ein Riegel vorgeschoben.

Der Bund finanziert den Bundesfreiwilligendienst. Die Einsatzstellen zahlen für den Bund die den Freiwilligen zustehenden Taschengelder, Geldersatzleistungen und die Sozialversicherungsbeiträge. Die Einsatzstellen tragen die Kosten der pädagogischen Begleitung, die entstehenden Verwaltungskosten und die ggf. anfallenden Kosten der Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung oder entsprechende Geld-

ersatzleistungen der Freiwilligen. Den Einsatzstellen wird der Aufwand für das Taschengeld, die Sozialversicherungsbeiträge und die pädagogische Begleitung im Rahmen der im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel vom Bund erstattet. Das Taschengeld und die übrigen Leistungen werden zwischen den Freiwilligen und ihrer Einsatzstelle vereinbart.

Entsprechend den im LRV M-V in den Anlagen zu den Leistungstypen definierten voll- und teilstationären Leistungen für Zivildienstleistenden, wird vom Sozialhilfeträger der Einsatz der Freiwilligen anerkannt. Er beteiligt sich an der Finanzierung dieser Leistung wie bisher bei den Zivildienstleistenden mit grundsätzlich 5.000 € jährlich.